



TELECOM e.V.

Vereinigung von Anwendern der
geschäftlichen Telekommunikation

Overath, den
25.03.2004

Verabschiedung des novellierten TKG im Bundestag am 12.03.04 Stellungnahme des Telecom e.V.

Der Telecom e.V. ist die neutrale Vereinigung großer geschäftlicher Anwender von Telekommunikation in Deutschland. Im Zusammenhang mit der inzwischen vom Bundestag in dritter Lesung verabschiedeten TKG-Novelle halten wir es für unverzichtbar, im Gesetz noch nicht berücksichtigte Mindestanforderungen für geschäftliche Anwender von Telekommunikation gegenüber dem zustimmungspflichtigen Bundesrat hervorzuheben. Wir beschränken uns hier auf wesentliche Punkte. Alternative TKG-Formulierungen und inhaltliche Details können den Stellungnahmen entnommen werden, die wir als Anhang beigefügt haben.

Als Erstes weisen wir auf den Umstand hin, dass mit dem gerade verabschiedeten TKG in vielen Länderregionen eine TK-Mindestversorgung von Unternehmen mit kostengünstigen und dem Stand der Technik entsprechenden Telekommunikationsangeboten nicht erreicht werden wird. Das existierende gravierende Ungleichgewicht zwischen Ballungsgebieten und der Fläche wird billigend in Kauf genommen. Konkret zu verfolgende Ziele (z.B. flächendeckender Bitstream-Access als Universaldienstleistungsvorgabe) sind im neuen TKG bisher nicht verankert. Neben den neuen Bundesländern sind hier insbesondere regionale Zentren abseits der Metropolen betroffen, was dort bereits heute zu erheblichen Standortnachteilen führt.

Auch stellen wir mit Sorge immer noch eine erhebliche Reduktion des Kundenschutzes gegenüber der bisherigen Rechtssituation fest, der nicht durch ein allgemeines Verbraucherrecht sachgerecht substituiert werden kann. Selbst bei begründeten Einwänden gegenüber einzelnen Telekommunikationsrechnungen bleibt es bei der Beweislastumkehr; d.h. nicht der TK-Anbieter sondern der TK-Kunde muss zweifelsfrei beweisen, dass einzelne Berechnungsgrundlagen nicht zutreffen. Zusätzlich wurde der Versuch unternommen, juristische Personen aus jeglichem Kundenschutz auszuschließen (§ 11 Nr. 14 definiert den Nutzer nur als natürliche Person). Die Situation der kleinen und mittleren Unternehmen als Nachfrager von TK-Dienstleistungen unterscheiden sich aber kaum von der Rechts- und Informationslage privater Verbraucher. Selbst die EU-Richtlinien schließen bei Vorteilen aus der TK-Liberalisierung gerade diesen Anwenderkreis explizit mit ein.

Über die Rechtslage für private Verbraucher sind im verabschiedeten TKG zusätzliche Regelungstatbestände eingeflossen, die einerseits mit erheblichen Zusatzkosten verbunden sind und andererseits kaum praktikabel umsetzbar erscheinen. Eine weitere Präzisierung ist deshalb so schwierig, weil das neue TKG bei solchen Themen vieles offen lässt.

Zunächst wird über den geänderten §142 versucht, bestimmte TK-Anwender über den Geltungsbereich des neuen TKG hinaus (Altbestand aus §4 TKG-95) zur Zahlung eines Telekommunikationsbeitrages heranzuziehen. Hier werden besonders Betreiber von Corporate Networks (betriebs-/ konzerninterne Netze) bedroht, die keine Dienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen.

In diesem Zusammenhang wurde es trotz entsprechender Eingaben zum Arbeits- und Referentenentwurf versäumt, den Begriff „Öffentlichkeit“ konkreter zu bestimmen oder im Umkehrschluss eine Legaldefinition für die ausschließliche Erbringung „nichtöffentlicher“ TK-Dienstleistungen in das neue TKG aufzunehmen. Durch eine spätere formale Verknüpfung der Corporate Network Betreiber mit den Begriffen „Dienstleister“ und/ oder „geschäftsmäßiger Erbringer von TK-Diensten“ sehen wir eine nicht unerhebliche Gefahr, dass konzerninternen Betreiber von geschlossenen Benutzergruppen der finanzielle Boden unter den Füßen entzogen wird. Immerhin können die damit verbundenen Zusatzkosten in mehrstelliger Millionenhöhe jeden heute noch sachgerechten Business-Case zum Platzen bringen.

Die vom Bundesrat verfolgte Vorratsdatenspeicherung der gesamten elektronischen Kommunikation (Telefon, eMail, DFÜ, Content-Providing, etc.) würde bei konzerninternen TK-Anbietern Folgekosten nach sich ziehen, die in keiner vernünftigen Relation zum Gesamtumsatz stehen. Ganz besonders vor dem Hintergrund, dass ja die Vorleistungen von anderen in der Öffentlichkeit agierenden TK-Anbietern bezogen werden. Eine Vorratsdatenspeicherung bei konzerninternen Netzen lehnen wir daher ab.

Abschließend weisen wir mit allem Nachdruck darauf hin, dass mit dem jetzigen TKG-Konzept eine Remonopolisierung des TK-Marktes nicht wirklich verhindert wird. Unsere Mitglieder stellen heute schon fest, dass sich auf Grund der unklaren Wettbewerbsbedingungen immer mehr Anbieter in Marktnischen zurückziehen oder höchstens ein lokales Oligopol eine Wettbewerbssituation für Geschäftskunden vorspielt.

Schlusswort des Telecom e.V.:

Gerne arbeiten wir an der weiteren Entwicklung des neuen TKG und den nachgeordneten Rechtsverordnungen aus der Sicht der TK-Kunden mit und bieten weiterführende Gespräche an. Als Ansprechpartner des Telecom e.V. steht Ihnen

Herr Heinz-Dieter Hansmann
Heinrich-Traun-Str. 4
22339 Hamburg
Telefon +49/ 40/ 595459
Mail: heinz-dieter.hansmann@lhsystems.com

jederzeit zur Verfügung.